

rina angeknüpften. <sup>1)</sup> Anfang 1511 kehrte Erich aus der Fremde heim und jetzt schien er entschlossen, wider die aufsfässige Stadt Gewalt anzuwenden. <sup>2)</sup> Da schlugen sich nochmals die verbündeten Städte in das Mittel: mehrere Tage lang ziehen sich auf der Tagfahrt zu Einbeck die Handlungen hin, wiederum werden sie abgebrochen und schon besteigen die Vertreter Göttingens ihre Rosse, um unverrichteter Sache heimzureisen, als in der letzten Stunde doch noch der Ausgleich zu Stande kommt, indem Herzog Erich nachgiebt und den neuen Zoll zu Weende fallen läßt. Am 29. December wird der Vertrag abgeschlossen. Erich giebt die bereits 1508 ausgefertigte Cassation der Acht heraus und bestätigt alle Freiheiten und Privilegien, Göttingen dagegen versteht sich in erster Linie zu der bereits vor 14 Jahren verlangten Erbhuldigung, zur Zahlung von 5000 Gulden Entschädigung wie von 1400 Gulden zur Einlösung des inzwischen verpfändeten alten Zolles in der Stadt, zur Wiederaufnahme des vertriebenen herzoglichen Schultheißen. — Am 20. Januar 1512 hält der Herzog seinen feierlichen Einzug in die Stadt und empfängt die so lange vorenthaltene Huldigung, die sich in der Form ängstlich an die 1491 Herzog Wilhelm geleistete anschließt; selbst die beiden Berichte stimmen fast wörtlich überein. <sup>3)</sup>

Trotz der Concessionen in einzelnen Punkten ging Herzog Erich als Sieger aus dem langjährigen Kampfe hervor, im Wesentlichen mußte sich Göttingen unter den herzoglichen Willen beugen.

<sup>1)</sup> A. a. D. 49, 62.

<sup>2)</sup> A. a. D. S. 47, Anm. 3. Kurz nach Ostern 1511 wurde wie auch sonst in Zeiten der Gefahr in Göttingen ein genauer Plan für die Vertheidigung der Stadt ausgearbeitet, es eyn uplop edder des sust to doynde worde. Mitgetheilt von Dr. Raestner.

<sup>3)</sup> A. a. D. 65. Havemann, Gesch. d. Braunschw.-Lüneburg. Lande, I, S. 757 enthält, der Zeit- und Gesch.-Besch. d. St. Gött. I, S. 114 folgend, mancherlei Ungenauigkeiten, namentlich in den Daten. Vergl. Schmidt, II, S. 368 mit Hasselblatt und Raestner, S. 53, Anm.